

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
20. Wahlperiode

**Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 35. Sitzung der Bremischen
Stadtbürgerschaft am 22. Februar 2022**

Anfrage 1: Sanierung oder Neubau: Zustand der Brücke über den Grambker See
**Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck, Lencke Wischhusen und Fraktion der
FDP**
vom 20. Januar 2022

Wir fragen den Senat:

1. In welchem konkreten Zustand befindet sich die Brücke über den Grambker See, und inwieweit ist die Verkehrssicherheit gewährleistet/gefährdet?
2. In welchen Abständen und nach welchen Maßgaben wurde die Brücke in den letzten elf Jahren instandgehalten, und seit wann sind die Mängel dem Senat bekannt, die zur jetzigen Situation geführt haben?
3. Inwieweit gibt es konkrete Sanierungspläne für die Brücke über den Grambker See, und inwiefern sieht der Senat die Möglichkeit eines Brückenersatzbaus, mit welchen Kosten ist hierbei zu rechnen, und in welchem Zeithorizont ist eine Realisierung denkbar?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das genaue Alter der Brücke ist nicht bekannt, die Brücke wurde durch das Technische Hilfswerk, THW, gebaut. Die Brücke hängt an einer Stelle durch. Als mögliche Ursache wird hier das durchgebrochene Holz des Auflagers gesehen. Die Auflager der Brücke befinden sich in ständigem Erdkontakt, was die Zersetzung des Baumaterials begünstigt. An den Balken / Längsträgern und Kanthölzern ist Pilzbefall sichtbar. An den Querträgern unterhalb der Brücke befindet sich ausgeprägter Pilzbefall. Die Aussteifung der Brücke wurde nicht fachgerecht fixiert und am Lagersockel ist eine Stelle gebrochen. Das Gelände der Brücke ist verformt und beweglich und des Weiteren wurde ein schadhafter Brückenbelag resultierend aus falscher Materialwahl, Holzart, festgestellt.

Aufgrund des Zustandes und der sichtbaren Schäden an der Holzbrücke wurde ein Ingenieurbüro mit der Prüfung des Bauwerkes gemäß DIN1076 durch den Umweltbetrieb beauftragt. Die Prüfung fand am 11. Dezember 2021 statt. Der vorliegende Prüf-

bericht beschreibt, dass das Bauwerk erhebliche Mängel an Tragwerk, Belag und Geländer aufweist. Die Mängel resultieren aus der normalen Alterung beziehungsweise Morschung des Holzes, teilweise beschleunigt durch konstruktive Mängel.

Als Fazit wird in dem Gutachten festgehalten, dass eine Grundinstandsetzung des kompletten Bauwerks als unwirtschaftlich betrachtet wird, weil das gesamte Haupttragwerk geschädigt ist.

Da die Verkehrssicherheit der Brücke über den Grambker See nicht mehr gegeben ist, wurde die Holzbrücke durch den Umweltbetrieb Bremen am 17. Dezember 2021 gesperrt.

Zu Frage 2:

An der Brücke über den Grambker See wurden in den vergangenen elf Jahren durch den Umweltbetrieb regelmäßig Kleinreparaturen zur Herstellung der Verkehrssicherheit nach auftretendem Bedarf durchgeführt.

Die festgestellten Defizite in der Standsicherheit resultieren zum Teil aus konstruktiven Mängeln des Tragwerkes, die sich im Laufe der Jahre zum jetzigen Schadbild am Holzbauwerk hin entwickelt haben. Diese Schäden des Tragwerkes sind im Rahmen von Sichtprüfungen nicht erkennbar gewesen. Somit sind die festgestellten Mängel bezüglich der Verkehrssicherheit, die nun zur Sperrung der Brücke geführt haben, erst seit der Vorlage des Gutachtens aus dem Dezember 2021 bekannt.

Zu Frage 3:

Konkrete Sanierungspläne für die Brücke über den Grambker See liegen nicht vor. Die Kosten für den Rückbau und Neubau einer Brücke wurden durch das Ingenieurbüro auf circa 250 000 Euro geschätzt. Im Haushalt stehen für das Projekt zurzeit keine Mittel bereit.

Anfrage 2: Neue Recyclingstation in Osterholz

Anfrage der Abgeordneten Claas Rohmeyer, Martin Michalik, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 25. Januar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt sich der Sachstand zur Errichtung der neuen Recyclingstation in der Nähe des Weserparks in Bremen Osterholz dar?

2. Ist die im Entwicklungsplan 2024 der Bremer Stadtreinigung genannte Eröffnung im Jahr 2023 weiterhin realistisch, und wann beginnen die Bauarbeiten auf dem Gelände?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im beschlossenen Entwicklungsplan Recycling-Stationen 2024 ist der Neubau einer Top-modern-Station in Osterholz in der Straße An Krietes Park vorgesehen.

Das Gewinnerkonzept der europaweiten Ausschreibung der Architektenleistung wurde bereits im Rahmen des Verhandlungsverfahrens durch eine Jury aus Vertretern der DBS, der Stadtplanung und der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, SWAEx,

sowie dem Ortsamtsleiter Osterholz am 14. Juni 2021 ausgewählt, die Überarbeitungshinweise für die weitere Planung formuliert hatte. Die Klärung der Grundstücksnutzung zwischen den Ressorts SWAE und SKUMS soll bis Mitte 2022 abgeschlossen sein. Im März 2022 soll der Bauantrag zur Errichtung der Recycling-Station gestellt und die Bauausschreibung vorbereitet werden, wobei vor Einreichung des Bauantrags die Planung entsprechend den Hinweisen überarbeitet und mit den zuständigen Stellen unter Einbezug der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt wird.

Zu Frage 2:

Nach Vorliegen der Baugenehmigung soll mit der Ausschreibung der Bauleistungen begonnen werden. Von Beginn der Ausschreibung bis zur Auftragserteilung sind mindestens vier Monate für das Vergabeverfahren zu veranschlagen. Abhängig von der Jahreszeit und der Auftragslage kann der Baubeginn variieren – voraussichtlich jedoch circa einen Monat nach Auftragserteilung. Nach derzeitiger Einschätzung ist mit einer Fertigstellung etwa zwölf Monate nach Baubeginn zu rechnen.

Um eine Eröffnung noch im Jahr 2023 zu ermöglichen, muss die Baugenehmigung bis zum 31. Juli 2022 vorliegen, wobei aufgrund der zu Frage 1 dargelegten noch durchzuführenden Arbeitsschritte und der vorab nicht einzuschätzenden Dauer für das Baugenehmigungsverfahren offen ist, ob die Baugenehmigung zum genannten Zeitpunkt vorliegen wird. Ferner muss für die Baugenehmigung beziehungsweise den Baubeginn die Antragstellerin über das entsprechende Grundstück verfügen. Vor diesem Hintergrund sind zeitnah die Rahmenbedingungen für die Vergabe des Grundstückes per Erbbaurecht und für die als Ersatz definierte Entwicklung des Gewerbegebietes Nußhorn abschließend zu klären und zeitgerecht den parlamentarischen Gremien zur Zustimmung vorzulegen.

Anfrage 3: Unterschiedliche Öffnungszeiten der Saunen bei den Bremer Bädern Anfrage der Abgeordneten Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

vom 25. Januar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass sich die Preise zur Nutzung und die möglichen Nutzungszeiten bei gleichen Preisen bei den Saunen der Bremer Bäder GmbH stark unterscheiden, wie erklärt der Senat diesen Umstand, und gibt es Pläne, die Preise und entsprechende Nutzungszeiten zu vereinheitlichen?
2. Wann wird die Sauna des Hallenbads Huchting wieder für den Publikumsverkehr geöffnet?
3. Wie weit ist die Sanierung des Reha-Bades im Stadtteilhaus Huchting in der Tegeler Plate vorangeschritten, und wann steht es der Bremer Bäder GmbH wieder zur Verfügung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Saunen der Bremer Bäder GmbH an den einzelnen Standorten unterscheiden sich voneinander bezüglich Größe und Angebot. Aus diesem Grunde sind auch die Preise und Nutzungszeiten unterschiedlich. Das Südbad verfügt beispielsweise über eine einzigartige Biosauna mit Farblichttherapie sowie eine Infrarotkabine. Eine Vereinheitlichung der Preise ist vor diesem Hintergrund im Grundsatz nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Das Hallenbad Huchting mit dem Saunabereich soll nach derzeitigem Planungsstand nach den Osterferien wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Zu Frage 3:

Für die Sanierung des Reha-Bades im Stadtteilhaus Huchting in der Tegeler Plate steht eine abschließende Klärung hinsichtlich der Schadensregulierung noch aus. Ein Zeitpunkt zur Wiederinbetriebnahme kann daher noch nicht genannt werden.

Anfrage 4: Hospitalisierungsinzidenz bei Kindern: COVID-19 als Auslöser oder Nebenbefund?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28. Januar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder in Bremen wurden im Monatsvergleich, in absoluten Zahlen und als jeweilige Hospitalisierungsrate, von September 2021 bis einschließlich Januar 2022 wegen einer COVID-19-Infektion hospitalisiert, und wie viele mit einer COVID-19-Infektion als Nebenbefund, die jedoch nicht die Hospitalisierung auslöste?

2. Wie viele Kinder wurden seit Beginn der Coronapandemie 2020 in Bremen wegen des Paediatric Inflammatory Multisystem Syndrome, PIMS, hospitalisiert, und wie viele davon auf einer Intensivstation?

3. Wie bewertet der Senat die Forderung nach regelmäßiger Veröffentlichung einer aufgesplitteten Hospitalisierungsinzidenz für Kinder, die die Hospitalisierung mit COVID-19 als Auslöser und mit COVID-19 als Nebenbefund separat ausweist und somit Familien und anderen Interessierten einen transparenteren Überblick über die Hospitalisierungslage bei Kindern ermöglichen würde?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Eine differenzierte Darstellung der Hospitalisierungen nach mit und wegen COVID-19 ist erst ab Oktober 2021 möglich.

Im Folgenden werden die absoluten Fallzahlen und die Raten pro 100 000 Einwohner für die Stadt Bremen in der Altersgruppe Kinder von vier bis zwölf Jahren, gemäß der Definition der kassenärztlichen Bundesvereinigung, vorgetragen:

- Von Oktober bis Dezember 2021 wurden keine Kinder wegen oder mit COVID-19 hospitalisiert.

- Im Januar 2022 wurden vier Kinder wegen COVID-19 hospitalisiert. Die Rate pro 100 000 Einwohner beträgt 8,9.
- Im Januar 2022 wurden sieben Kinder mit COVID-19 hospitalisiert. Die Rate pro 100 000 Einwohner beträgt 15,6.

Zu Frage 2:

Das RKI geht bisher davon aus, dass PIMS in der Regel gut behandelbar ist und eine gute Prognose hat. Erste Auswertungen der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie deuten darauf hin, dass PIMS bei Jugendlichen gleichermaßen vorkommt wie bei Kindern. Folgeschäden traten bei weniger als 10 Prozent der gemeldeten Patient:innen von null bis 19 Jahren auf.

Es werden alle Zahlen zu den definierten Altersgruppen aus dem Medizincontrolling der Krankenhäuser von null bis 18 Jahren berichtet, da Überschneidungen zwischen Kindern und Jugendlichen vorliegen.

Insgesamt wurden in den Jahren 2020 und 2021 gemäß der internationalen statistischen Krankheitsklassifikation für PIMS in Verbindung mit einer Corona Infektion, 24 Personen im Alter von null bis 18 in den Krankenhäusern der Stadt Bremen versorgt, davon acht auf Intensivstation.

Nach den Altersgruppen des Medizincontrollings der Kliniken sind diese wie folgt verteilt:

- In der Altersgruppe <eins wurde eine Person mit PIMS auf der Normalstation behandelt.
- In der Altersgruppe eins bis fünf wurden fünf Personen mit PIMS behandelt davon zwei auf Intensivstation.
- In der Altersgruppe sechs bis zehn wurden sechs Personen mit PIMS behandelt, davon drei auf Intensivstation.
- In der Altersgruppe elf bis 18 wurden zwölf Personen mit PIMS behandelt, davon drei auf Intensivstation.

Zu Frage 3:

Zur Bewertung der Krankheitsschwere wird derzeit die Sieben- Tages-Hospitalisierungsinzidenz wegen COVID-19 ausgewertet. Es werden die Altersgruppen null bis 19, 20 bis 39, 40 bis 59, 60 bis 79 und 80plus betrachtet.

Als wesentliches Ergebnis zeigt sich, dass die Altersgruppe der 80plus-Jährigen mit Abstand die höchste Hospitalisierungsinzidenz aufweist. Die Altersgruppe der null bis 19-Jährigen hat hingegen die niedrigste Hospitalisierungsinzidenz. Beispielsweise beträgt in Kalenderwoche fünf die Sieben-Tages-Hospitalisierungsinzidenz der null bis 19-Jährigen pro 100 000 Einwohner 2,9, für die 80plus- Jährigen hingegen 22,7.

Kinder haben eine niedrigere Hospitalisierungsinzidenz als Jugendliche. Dies belegen auch die Zahlen aus Bremen. Die STIKO empfiehlt daher für die Gruppe der Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren nur eine COVID-19 Impfung sofern Vorerkrankungen bestehen.

Einer Veröffentlichung altersspezifischer Hospitalisierungsinzidenzen im Rahmen der kontinuierlichen Corona Berichterstattung steht grundsätzlich nichts entgegen. Aufgrund der momentan konstant niedrigen Hospitalisierungsinzidenzen in der Altersgruppe null bis 19 wird derzeit kein Bedarf gesehen diese Gruppe differenzierter nach Kindern und Jugendlichen auszuwerten. Zudem wird eine Veröffentlichung der altersspezifischen Hospitalisierungen wegen COVID-19 als ausreichend und zielführender erachtet, da die Hospitalisierung wegen COVID-19 für die Bewertung der Krankheitsschwere maßgebend ist.

Anfrage 5: Hospitalisierungsinzidenz bei Jugendlichen: COVID-19 als Auslöser oder Nebenbefund?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Ilona Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 1. Februar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Jugendliche in Bremen wurden im Monatsvergleich, in absoluten Zahlen und als jeweilige Hospitalisierungsrate, von September 2021 bis einschließlich Januar 2022 wegen einer COVID-19-Infektion hospitalisiert, und wie viele mit einer COVID-19-Infektion als Nebenbefund, die jedoch nicht die Hospitalisierung auslöste?
2. Wie viele Jugendliche wurden seit Beginn der Corona-Pandemie 2020 in Bremen wegen des Paediatric Inflammatory Multisystem Syndrome, PIMS, hospitalisiert, und wie viele davon auf einer Intensivstation?
3. Wie bewertet der Senat die Forderung nach regelmäßiger Veröffentlichung einer aufgesplitteten Hospitalisierungsinzidenz für Jugendliche, die die Hospitalisierung mit COVID-19 als Auslöser und mit COVID-19 als Nebenbefund separat ausweist und somit Familien und anderen Interessierten einen transparenteren Überblick über die Hospitalisierungslage bei Jugendlichen ermöglichen würde?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Eine differenzierte Darstellung der Hospitalisierungen nach mit und wegen COVID-19 ist erst ab Oktober 2021 möglich.

Im Folgenden werden die absoluten Fallzahlen und die Raten pro 100.000 Einwohner für die Stadt Bremen in der Altersgruppe Jugendliche von 13 bis 18 Jahren, gemäß der Definition der kassenärztlichen Bundesvereinigung, vorgetragen:

- Im Oktober 2021 wurden null Jugendliche wegen COVID-19 hospitalisiert.
- Im Oktober 2021 wurden zwei Jugendliche mit COVID-19 hospitalisiert. Die Rate pro 100 000 Einwohner beträgt 6,8.
- Im November 2021 wurde eine jugendliche Person wegen und eine jugendliche Person mit COVID-19 hospitalisiert. Die Rate pro 100 000 Einwohner beträgt jeweils 3,4.
- Im Dezember 2021 wurden zwei Jugendliche wegen und zwei Jugendliche mit COVID-19 hospitalisiert. Die Rate pro 100 000 Einwohner beträgt jeweils 6,8.
- Im Januar 2022 wurden vier Jugendliche wegen COVID-19 hospitalisiert. Die Rate pro 100 000 Einwohner beträgt 13,5.
- Im Januar 2022 wurden acht Jugendliche mit COVID-19 hospitalisiert. Die Rate pro 100 000 Einwohner beträgt 27,0.

Zu Frage 2:

Erste Auswertungen der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie deuten darauf hin, dass PIMS bei Jugendlichen gleichermaßen vorkommt wie bei Kindern. Folgeschäden traten bei weniger als 10 Prozent der gemeldeten Patient:innen von null

bis 19 Jahren auf. Auch das RKI berichtet, dass PIMS in der Regel gut behandelbar ist und eine gute Prognose hat.

Es werden alle Zahlen zu den definierten Altersgruppen aus dem Medizincontrolling der Krankenhäuser von null bis 18 Jahren berichtet, da Überschneidungen zwischen Kindern und Jugendlichen vorliegen.

Insgesamt wurden in den Jahren 2020 und 2021, gemäß der internationalen statistischen Krankheitsklassifikation für PIMS in Verbindung mit einer Corona Infektion, 24 Personen im Alter von null bis 18 in den Krankenhäusern der Stadt Bremen versorgt, davon acht auf Intensivstation.

Nach den Altersgruppen des Medizincontrollings der Kliniken sind diese wie folgt verteilt:

- In der Altersgruppe <eins wurde eine Person mit PIMS auf der Normalstation behandelt.
- In der Altersgruppe eins bis fünf wurden fünf Personen mit PIMS behandelt davon zwei auf Intensivstation.
- In der Altersgruppe sechs bis zehn wurden sechs Personen mit PIMS behandelt, davon drei auf Intensivstation.
- In der Altersgruppe elf bis 18 wurden zwölf Personen mit PIMS behandelt, davon drei auf Intensivstation.

Zu Frage 3:

Zur Bewertung der Krankheitschwere wird derzeit die Sieben- Tages-Hospitalisierungsinzidenz wegen COVID-19 ausgewertet. Es werden die Altersgruppen null bis 19, 20 bis 39, 40 bis 59, 60 bis 79 und 80plus betrachtet.

Als wesentliches Ergebnis zeigt sich, dass die Altersgruppe der 80plus-Jährigen mit Abstand die höchste Hospitalisierungsinzidenz aufweist. Die Altersgruppe der null bis 19-Jährigen hat hingegen die niedrigste Hospitalisierungsinzidenz. Beispielsweise beträgt in Kalenderwoche fünf die Sieben-Tages-Hospitalisierungsinzidenz der null bis 19-Jährigen pro 100 000 Einwohner 2,9, für die 80plus-Jährigen hingegen 22,7.

Betrachtet man die altersspezifischen Hospitalisierungen bei Jugendlichen in der Altersgruppe 13 bis 18 in dem Zeitraum Oktober 2021 – Januar 2022, so zeigt sich, dass diese Altersgruppe im Vergleich zu Kindern eine höhere Hospitalisierungsinzidenz wegen Covid-19 aufweist. Eine COVID-19 Impfung wird von seitens der STIKO für alle Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf bis 17 Jahren empfohlen.

Einer Veröffentlichung altersspezifischer Hospitalisierungsinzidenzen im Rahmen der kontinuierlichen Corona Berichterstattung steht grundsätzlich nichts entgegen. Aufgrund der momentan konstant niedrigen Hospitalisierungsinzidenzen in der Altersgruppe null bis 19 wird derzeit kein Bedarf gesehen diese Gruppe differenzierter nach Kindern und Jugendlichen auszuwerten. Zudem wird eine Veröffentlichung der altersspezifischen Hospitalisierungen wegen COVID-19 als ausreichend und zielführender erachtet, da die Hospitalisierung wegen COVID-19 für die Bewertung der Krankheitschwere maßgebend ist.

Anfrage 6: Wie ist der aktuelle Sachstand zum Konzept der Übernahme von „Sprach- und Integrationsmittler:innen“ und „Sprach- und Kulturlots:innen“ in die öffentliche Verwaltung?

Anfrage der Abgeordneten Valentina Tüchel, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 1. Februar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wann beabsichtigt der Senat, das Konzept zur Übernahme von Sprach- und Kulturmittler:innen sowie Sprach- und Integrationsmittler:innen, Sprinter, in den öffentlichen Dienst der Stadtbürgerschaft vorzulegen, und wie ist der aktuelle Sachstand diesbezüglich?
2. Welcher Erarbeitungsprozess, Kriterien, Akteure, et cetera, kann dabei beschrieben werden?
3. Was sind aus Sicht des Senats die Gründe dafür, dass über das Konzept nicht wie unter Beschlusspunkt 2. im Antrag mit der Drucksache 20/349 S geforderten Zeitfenster von sechs Monaten nach Beschlussfassung, also bis zum 26. Juli 2021, berichtet wurde?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bei den Sprach- und Kulturmittler:innen handelt es sich um ein arbeitsmarktpolitisches Programm. Dieses soll aus dem Ausland zugezogene Menschen sowohl sprachlich als auch zum Beispiel beim Besuch in Behörden unterstützen.

Das Konzept zur Übernahme von Sprach- und Kulturmittler:innen sowie Sprach- und Integrationsmittler:innen, Sprinter, in den öffentlichen Dienst befindet sich derzeit in Erarbeitung.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Klärung über die Finanzierung der Stellen in den Ressorts beziehungsweise senatorischen Dienststellen, die entsprechende Bedarfe gemeldet haben.

Für das Konzept stehen in den Haushalten 2022/23 keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Sofern es nicht noch gelingt, Mittel in den jeweiligen Ressortekwerten der Bedarfsressorts zu generieren, können sie erst in den Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2024 und 2025 berücksichtigt werden.

Zu Frage 2:

Beteiligt sind grundsätzlich alle Senatsressorts, die einen Bedarf an Kultur- und Sprachmittler:innen haben, sowie der Gesamtpersonalrat.

Die Kriterien für das Konzept sind die Erarbeitung von Stellenprofilen und notwendigen Qualifikationen, die Bewertung und Eingruppierung der zu besetzenden Stellen und die Finanzierung in den Produktplänen.

Zu Frage 3:

Es konnten bisher nicht abschließend geprüft werden, wie die Stellen aus dem beschlossenen Haushalt der Produktpläne finanziert werden, die Bedarfe nach Kultur- und Sprachmittlung haben.

**Anfrage 7: „Vandalismus-Challenges“ an Schulen in der Stadtgemeinde Bremen
Anfrage der Abgeordneten Bettina Hornhues, Yvonne Awerwieser, Heiko Strohm
mann und Fraktion der CDU
vom 3. Februar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnis hat der Senat von „Challenges“ an Schulen in der Stadtgemeinde Bremen, bei denen kurze Videos unter anderem von Sachbeschädigungen und Vandalismus, Brände, Wasserschäden et cetera, auf Social-Media-Plattformen, wie „TikTok“, veröffentlicht wurden?
2. In welchem Umfang liegen dem Senat im Zuge derartiger „Challenges“ Berichte über Sach- und/oder Personenschäden an Schulen in der Stadtgemeinde Bremen vor?
3. Welchen Anpassungsbedarf sieht der Senat in Bezug auf Präventionsangebote zu Gefahren und Risiken der Social-Media-Nutzung an Schulen in der Stadtgemeinde Bremen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat weiß um Phänomene wie die sogenannte „Devious Lick Challenge“, bei der weltweit – und nach Medienberichten auch im Bundesgebiet – Schüler:innen beispielsweise Toiletten zerstörten und anschließend Videos dieser Sachbeschädigungen über die Plattform „TikTok“ verbreiteten. Aufgrund der spezifischen Verbreitungswege solcher Videos lässt sich nicht ausschließen, dass das Phänomen auch stadtbremische Schulen erreicht haben könnte. Da die Schulen allerdings bislang keine solchen Fälle gemeldet haben, über diese medial nicht berichtet wurde und darüber hinaus die proaktive Suche nach solchen Videos zu keinen Ergebnissen geführt hat, liegen der Senatorin für Kinder und Bildung keine Meldungen über derartige „Challenges“ vor. Nach Auskunft des Senators für Inneres liegen auch der Polizei Bremen, in allen regionalen Kommissariaten sowie bei der Koordinatorin Jugenddelinquenz keinerlei Hinweise auf derartige "Challenges" mit strafrechtlichem Inhalt vor.

Zu Frage 2:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, liegen dem Senat keine Meldungen über Sach- und/ oder Personenschäden im Rahmen derartiger „Challenges“ vor.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Kinder und Bildung verantwortet gut nachgefragte und qualitativ hochwertige Präventions-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Diese fokussieren auf die Chancen und Risiken der Nutzung von Social-Media-Angeboten und werden fortlaufend angepasst beziehungsweise aktualisiert.

Ein Beispiel hierfür ist die Zertifikatsausbildung „MediaCoach“. In deren Rahmen werden Lehrkräfte zu Medienberater:innen und Multiplikator:innen für medienbezogene Projekte und Themen fortgebildet. Darüber hinaus sind sie Ersthelfer:innen in Medienangelegenheiten für Kolleg:innen, Schüler:innen und Erziehungsberechtigte.

Zum anderen wird aktuell der Unterstützungskurs „Digitale Kommunikation“ erarbeitet und landesweit über die Plattform itslearning zur Verfügung gestellt. Neben Erklärungen unterschiedlicher Begrifflichkeiten beziehungsweise Phänomene wie beispielsweise Social-Media-Plattformen, Cybergrooming, Dark Social und Hate-Speech enthält dieser Kurs aufbereitete Informationen zu jugendlichen Medienwelten, Entwürfe

für Unterrichtsstunden, gesichtetes Unterrichtsmaterial und Kontakte zu außerschulischen Ansprechpartner:innen.

Des Weiteren werden mediale Hypes, die über soziale Netzwerke Verbreitung finden und damit auch in Schulen zum Thema werden können, fortlaufend aufbereitet. Der Netflix-Hit „Squid Game“ ist hierfür ein Beispiel: Zur Einordnung wurden Informationen und beispielhafte Unterrichtsmaterialien in itslearning bereitgestellt und für alle Bremer Lehrkräfte zugänglich gemacht. Zusätzlich finden sich die entsprechenden Inhalte auf der Internetseite der Senatorin für Kinder und Bildung.

Anfrage 8: Heizkostenzuschuss für alle Wohngeldberechtigte?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

vom 4. Februar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele noch nicht endgültig bearbeitete Wohngeldanträge liegen der Wohngeldstelle vor, und wie lange dauert deren Bearbeitung aktuell bis zum abschließenden Bescheid, Stichtag 31. Januar 2022?

2. Wie sollen Berechtigte reagieren, die zwar einen Wohngeldantrag gestellt haben, aber aufgrund der monatelangen Bearbeitungszeiten noch kein Wohngeld erhalten, wenn sie demnächst auch noch hohe Energiekostennachforderungen bezahlen sollen?

3. Inwiefern wird sichergestellt, dass für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses, der automatisch für all diejenigen erfolgen soll, die im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 mindestens einen Monat Wohngeld bezogen haben, auch die berücksichtigt werden, die aufgrund von Bearbeitungsengpässen im Amt in dem genannten Zeitraum noch kein Wohngeld beziehen konnten, gleichwohl aber dazu berechtigt waren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 31. Januar 2022 lagen der Wohngeldstelle insgesamt 4 500 Anträge vor. Die Wartezeit von sieben Monaten konnte in den letzten Monaten kontinuierlich um rund zwei Monate reduziert werden. Im Dezember und Anfang Januar wurde aufgrund der Vorbereitung und Umsetzung der Novelle kein Rückstand abgebaut.

Die Bearbeitungszeit ist unter anderem abhängig von der Vollständigkeit eines Antrages. Aktuell beträgt die Wartezeit bis zum Bescheid in der Regel rund fünf Monate.

Zu Frage 2 und 3:

Das Gesetz zum Heizkostenzuschuss soll zum 1. Juni 2022 in Kraft treten. Bis zum 1. Juni 2022 wird der Bearbeitungsstand und die Bearbeitungsdauer wahrscheinlich deutlich reduziert worden sein, sodass in der Regel die Haushalte von Amts wegen den Heizkostenzuschuss erhalten können. Ein aktives Handeln der Haushalte ist nicht erforderlich.

Bei den aktuell 4 500 Anträgen handelt es sich bei rund 70 Prozent um Weiterleistungsanträge. Das bedeutet, dass die Haushalte ab Inkrafttreten des Gesetzes in der

Regel bereits Wohngeld in dem erforderlichen Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 bezogen haben.

Sie müssen nicht auf die abschließende Bearbeitung ihrer aktuellen Anträge warten, um den Heizkostenzuschuss zu erhalten. Haushalte, bei denen die Wohngeldanträge noch nicht abschließend bearbeitet wurden oder noch Unterlagen nachzureichen sind, erhalten den Heizkostenzuschuss rückwirkend.

Anfrage 9: Einrichtungsbezogene Impfpflicht in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 7. Februar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie bereitet sich die Stadt Bremen inklusive ihrer Eigenbetriebe als Arbeitgeberin auf das Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor, und welche Schritte sollen deshalb noch vor Inkrafttreten unternommen werden?
2. Vor welchen Herausforderungen steht der Senat zum einen die einrichtungsbezogene Impfpflicht durchsetzen zu müssen, zum anderen als Arbeitgeberin unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels auf die Arbeitskräfte angewiesen zu sein?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, bisher nicht geimpfte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen noch vor Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und vor dem Hintergrund der Zulassung von Novavax von den Vorteilen einer Impfung zu überzeugen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Als Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, die unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach Paragraph 20a IfSG fallen, wurden folgende Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie Dienststellen identifiziert: die Gesundheit Nord, GeNo, Rettungsdienste, Feuerwehr, Arbeitsmedizinischer Dienst und andere.

Inwiefern weitere Einrichtungen dazu gehören, wird gerade mit einer Abfrage des Landeskrisenstabs über die jeweiligen Ressorts geklärt.

Die GeNo hat die Beschäftigten bereits ausführlich über die bevorstehende Impfpflicht und die sich daraus ergebenden Konsequenzen informiert. Dazu wurde allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Infoschreiben mit der Gehaltsmitteilung zugeschickt. Zudem wurde das Thema Impfpflicht im unternehmensinternen Newsletter erklärt. Im Newsletter wird regelmäßig auf das Thema Impfen hingewiesen und an die Ungeimpften appelliert, sich doch noch impfen zu lassen. Dabei wurde den Beschäftigten immer auch Unterstützung angeboten – beispielsweise, in dem die Beschäftigten unbürokratisch einen Impftermin bei den Betriebsärzten bekommen können. Zusätzlich wurden in den vergangenen Wochen viele persönliche Gespräche mit Ungeimpften geführt, um diese von der Notwendigkeit einer Impfung zu überzeugen. Für die nächsten Tage ist ein weiterer Newsletter geplant, in dem auf die Möglichkeit einer Impfung mit Novavax hingewiesen werden wird. Parallel zu diesen Aktivitäten bereitet sich der Klinikverbund darauf vor, den Impfstatus der Beschäftigten künftig regelmäßig zu erfassen

beziehungsweise zu dokumentieren. Dafür ist die Implementierung eines geeigneten IT-Tools geplant.

Neben der GeNo fällt der Arbeitsmedizinische Dienst, AMD, der Performa Nord unter die Einrichtungsbezogene Impfpflicht des Paragraf 20a IfSG. Dieser hat die Umsetzung bereits bestätigt.

Im Gesundheitsamt Bremen wurden die Mitarbeiter:innen ohne vollständigen Impfschutz vom Amtsleiter in einem persönlichen Gespräch noch einmal zur kommenden Impfpflicht und möglichen Konsequenzen, Stichwort: Tätigkeitsverbot, informiert. Darüber hinaus hat die Amtsleitung in Absprache mit dem Referat 30 „Infektionsepidemiologie“ ein Informationsgespräch zu den Vor- und Nachteilen einer Impfung gegen Covid-19 angeboten. Analog zur GeNo wird auch im GAB der Impfstatus kontinuierlich dokumentiert.

Für den bodengebundenen Rettungsdienst ist die Feuerwehr Bremen in der Funktion des städtischen Arbeitgebers betroffen. Deren Mitarbeitenden wurden ausführlich über die bevorstehende Impfpflicht mit Hinweis auf die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergebenden Umsetzungsschritte informiert. Bedienstete, die bis zum Ablauf des 15. März 2022 der gemäß Paragraf 20a (2) IfSG vorgegebenen Nachweispflicht nicht nachkommen, werden an das Gesundheitsamt gemeldet und nicht im Einsatzdienst eingesetzt. Sich hieraus ergebende Defizite bei der Einsetzbarkeit von Personal im Rettungsdienst werden dienstorganisatorisch kompensiert.

Zu Frage 2:

Die GeNo hat zuletzt eine Gesamtimpfquote von 95 Prozent gemeldet und darauf hingewiesen, dass die Impfquote in der Ärzteschaft und in der Pflege höher liegen soll. In den besonders vom Fachkräftemangel betroffenen Berufsgruppe der Pfleger: innen gibt es vergleichsweise wenig ungeimpfte Mitarbeiter: innen.

Der AMD hat im ärztlichen Bereich eine Impfquote von 100 Prozent gemeldet, Personalengpässe durch die Umsetzung der Einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind nicht zu erwarten.

Das Gesundheitsamt Bremen hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Impfquote von 98,4 Prozent. Nach den Einzelgesprächen mit den Mitarbeiter:innen ist davon auszugehen, dass zum 15. März 2022 nahezu die komplette Belegschaft geimpft ist.

Bei den im Einsatz- und Rettungsdienst eingesetzten Bediensteten der Feuerwehr Bremen liegt die Quote der Geimpften bei 96 Prozent. Damit ist die Gruppe der Ungeimpften auch hier vergleichsweise klein. Der zukünftig vorausgesetzte vollständige Impfschutz wird für diese Berufsgruppe nicht als Hindernis bei der Fachkräftegewinnung eingeschätzt.

Zu Frage 3:

Die Annahme des Novavax-Impfstoffes bei den bisher ungeimpften Mitarbeiter:innen ist sehr hoch. Diese können sich bereits jetzt auf der Warteliste der Bremer Impfzentren eintragen lassen, wie zum Beispiel durch Mitarbeiter:innen des Gesundheitsamtes bereits geschehen. Zudem bietet die Stabsstelle Impfen auf Anforderung Impfangebote in den Einrichtungen an.

Mit dem bisher vorgesehenen Impfschema werden alle Mitarbeiter: innen, die bisher ungeimpft waren, rechtzeitig vor Inkrafttreten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vollständig geimpft sein. Spezielle Informationskampagnen sind bereits angelaufen und sollen weiter intensiviert werden.

Entsprechend wirkt auch die Feuerwehr darauf hin, dass die wenigen bislang impfablehnenden Bediensteten ein Impfangebot mit diesem Impfstoff annehmen, um den Durchimpfungsgrad weiter einem Erreichungsgrad von 100 Prozent anzunähern. Der

Informationsfluss wird mit Hinweis auf die Vorteile derzeit intensiviert, um vor Eintreten der Impfpflicht möglichst hohe Impfquoten zu erzielen.

Anfrage 10: Quarantänesituation von wohnungslosen Menschen in der Omikron-Welle?

Anfrage der Abgeordneten Mehmet Ali Seyrek, Ute Reimers-Bruns, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 8. Februar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Liegen dem Senat Kenntnisse vor, wie sich die Omikron-Welle unter den wohnungslosen Menschen verbreitet hat, wenn ja, wie stellt sie sich dar?
2. Wie gestaltet sich in der Omikron-Welle die Unterkunftsmöglichkeiten, Quarantänestationen, von wohnungslosen Menschen, die sich mit Corona infiziert haben?
3. Mit welchen zusätzlichen Maßnahmen, zum Beispiel Unterbringungsmöglichkeiten, Corona-Tests, gedenkt der Senat, die Lage der wohnungslosen Menschen in der aktuellen Situation unbürokratisch und schnell verbessern zu können?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Dezember 2021 wurden zwölf Personen in der Wohnungslosenhilfe positiv auf das Corona-Virus getestet. Im Januar 2022 waren es 20 Personen. Ob es sich dabei um die Omikron-Variante handelte, ist im Einzelfall nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Der Zentralen Fachstelle Wohnen stehen derzeit fünf Quarantäne-Häuser zur Verfügung. Die Personen in Quarantäne werden mit Lebensmitteln sowie Hygieneartikeln versorgt und regelmäßig besucht. Menschen mit Suchterkrankungen werden vor Ort in Zusammenarbeit mit den medizinischen Fachkräften der Überbrückungssubstitution, dem Sozialpsychiatrischen Dienst sowie einem Pflegedienst unterstützt. Der Pflegedienst übernimmt darüber hinaus die weitere gesundheitliche Versorgung.

Zu Frage 3:

Betroffene werden kontinuierlich informiert über die regelhaften Impfangebote im Café Papagei sowie die Möglichkeiten zur Impfung auch direkt in den Unterkünften. Diese Informationen erhalten sie in der Zentralen Fachstelle Wohnen, in den Unterkünften sowie bei den Angeboten der freien Träger.

Für Testungen gibt es eine Kooperation mit dem Gesundheitsamt und mit festgelegten Testzentren. Nach Vorlage einer Bescheinigung wird dort die Testung auch ohne individuellen Identifikationsnachweis vorgenommen. Für die Quarantäneunterkünfte sowie dringende Bedarfe steht zudem ein mobiles Test-Team zur Verfügung.

Die Zahl der belegbaren Plätze in allen Unterkünften wurde zu Beginn der Pandemie entsprechend der Corona-Verordnung angepasst. In Einrichtungen mit gemeinschaft-

lichen Sanitärbereichen oder Küchen werden Infizierte und Kontaktpersonen in Absprache mit dem Gesundheitsamt gebeten, sich testen zu lassen, sodass das Infektionsgeschehen eingedämmt werden kann.

**Anfrage 11: Kommunikation von Corona-Maßnahmen an Kulturakteur:innen
Anfrage der Abgeordneten Kai-Lena Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 11. Februar 2022**

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wurde die vom Senat am 18. Januar 2022 beschlossene und am 20. Januar 2022 verkündete coronabedingte Beschränkung auf eine Personengrenze von 250 Personen für bestuhlte Indoor-Veranstaltungen den Kulturakteur:innen in Bremen vonseiten des Senats vorab angekündigt?
2. Wie viel Zeit hatten die Kulturakteur:innen, beispielsweise der Glocke oder des Theater Bremen, um auf die Maßnahme, beispielsweise in Bezug auf die Ticketverkäufe und Stornierungen, zu reagieren?
3. Welche Möglichkeiten haben die Kulturakteur:innen, die ihnen durch abgesagte Veranstaltungen entstandenen Verluste geltend zu machen?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Kulturressort kommuniziert seit Beginn der Corona-Pandemie sehr zeitnah und tagesaktuell unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses jede Änderung der Verordnung über große Verteiler mit stetiger, sehr positiver Resonanz seitens der Kulturakteure. Dabei achtet das Ressort darauf, die neuen Regelungen verständlich und spezifisch für die Kulturakteure aufzubereiten und auch tagesaktuell Fragen zu beantworten. Diese Hinweise werden auch auf die Homepage des Ressorts gestellt.

Über die Änderungen im Rahmen der 30. Corona-Rechtsverordnung hat das Kulturressort die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden, von der Obergrenze betroffenen Einrichtungen direkt nach Bekanntwerden des Problems telefonisch informiert. Da zudem die Frist zwischen dieser Ankündigung und dem tatsächlichen Inkrafttreten für eine Umsetzung sehr kurz war, hat das Kulturressort mit den Ressorts Gesundheit und Inneres eine Kulanzregelung in der Rechtsanwendung bis zum 23. Januar erreichen können. Dies hat das Kulturressort wiederum mit den Betroffenen direkt und auch mit dem Wirtschaftsressort kommuniziert.

Zu Frage 3:

Für diese Fälle steht den Bremischen Kulturakteuren der in solchen und ähnlichen Angelegenheiten bewährte Weg zum ‚Sonderfonds Kulturveranstaltungen des Bundes‘ offen.

Anfrage 12: Umwandlung der Schule an der Marcusallee in eine offene Ganztagschule

Anfrage der Abgeordneten Gönül Bredehorst, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 15. Februar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Wunsch der Schule an der Marcusallee – Schule für Hören und Kommunikation – offene Ganztagschule zu werden angesichts einer Vielzahl von Schüler:innen mit weiten Anfahrtswegen?
2. Welche zusätzlichen personellen und räumlichen Ressourcen und Sachmittel sind aus Sicht des Senats dafür erforderlich, und welche Kosten sind damit verbunden?
3. Welche zusätzlichen Herausforderungen wären mit einer Umwandlung in eine offene Ganztagschule verbunden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es ist das erklärte Ziel des Senats, Grundschulen und weiterbestehende Förderzentren zu Ganztagschulen auszubauen. Zudem besteht ab dem Schuljahr 2026/27 der Rechtsanspruch für alle Einschulungskinder. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht der speziellen Umstände der Schule wird auch der Wunsch der Schule an der Marcusallee begrüßt.

Die senatorische Behörde arbeitet derzeit im Hinblick auf den oben genannten Rechtsanspruch an einem umfassenden Ganztagsausbau-Programm. Der Ausbau einer einzelnen Schule ist in das Gesamtkonzept einzupassen, insbesondere vor dem Hintergrund eng begrenzter finanzieller und baulicher Ressourcen. Im Rahmen des Ausbauprogramms wird jede Grundschule berücksichtigt werden.

Zu Frage 2:

In der Schule an der Marcusallee wären für die Umstellung auf einen Ganztagsbetrieb keine baulichen Maßnahmen notwendig. Personell müssten eine Sonderpädagog:in sowie vier gebärdensprachkompetente Erzieher:innen und ein:e gebärdensprachkompetente Sozialpädagoge:in eingesetzt werden. Es wäre ein Caterer beziehungsweise Konzessionär zu beauftragen, der die Zubereitung des Essens beziehungsweise die Versorgung verantwortet. Offene Ganztagsgrundschulen erhalten je nach Modell vier Lehrerwochenstunden sowie zwischen sieben und 13 Erzieher:innenstunden pro Woche und Gruppe. Darüber hinaus wird ihnen eine Vertretungsreserve von 10 Prozent und eine Ressource für Früh- und Spätbetreuung sowie auch ein Schulleitungs- und Verwaltungsanteil zugewiesen.

Ziel der aktuellen Schulstandortplanung ist die Entwicklung der Schule an der Marcusallee zur gebundenen Ganztagschule. In diesem Zusammenhang ist der Bau einer Mensa mit Küche erforderlich sowie gegebenenfalls weitere Ausbau- beziehungsweise Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf das Raumangebot für den Ganztag. Konkrete Kosten können noch nicht genannt werden.

Zu Frage 3:

Die Schule an der Marcusallee beschult unter anderem Schüler:innen aus dem Umland Bremens, für die Beförderung realisiert wird. Konsensual mit den Erziehungsberechtigten müsste geklärt werden, dass den am offenen Ganzttag teilnehmenden Schüler:innen eine gemeinsame Beförderung offeriert wird, da eine Beförderung zu unterschiedlichen Zeiten vor dem Hintergrund der Ressourcen wohl nicht darstellbar ist.